

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Schulen der Sekundarstufe I und
Schulen der Sekundarstufe II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Dr. Veit Sorge

Zimmer 229

Tel. +49 421 361 89266
Fax +49 421 496 89266

E-Mail: veit.sorge@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 23.03.2021

Mitteilung Nr.96/2021

Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I im Jahr 2021, Regelungen im Anschluss an Mitteilung Nr. 42/2021

Sehr geehrte Schulleiter:innen und Lehrer:innen,
unter den Umständen der Pandemie und bundesweiten Lockdown-Vorgaben konnte und kann auch im Land Bremen der Unterrichtsbetrieb nur mit Einschränkungen stattfinden. Schüler:innen, die sich in diesem Jahr auf Abschlussprüfungen vorbereiten, sind in besonderem Maße von den Einschränkungen betroffen. Daher wurde in Mitteilung Nr. 42/2021 verfügt:

„Die Noten der Prüfungsleistungen werden in die Gesamtnoten der Fächer der Abschlussprüfung einbezogen, soweit die einzelne Note der Prüfungsleistung die Note der unterrichtlichen Leistung der Jahrgangsstufe in dem Fach verbessert oder diese bestätigt“

Für die Durchführung der Prüfungen weise ich auf folgende Grundsätze hin, die sich aus der bestehenden Rechts- und Verordnungslage sowie der Rechtsprechung ergeben:

1. Verbindlichkeit der Teilnahme an der Prüfung

Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss in diesem Schuljahr anstreben, sind verpflichtet an der Prüfung teilzunehmen.

Es gilt unverändert § 6 Abs. 1 PrüfV Sek. I. Versäumt also der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Dies gilt auch für entsprechende Regelungen der berufsbildenden Bildungsgänge und der Bildungsgänge der Schulen für Erwachsene.

Der Prüfling darf also weder unentschuldig den Prüfungen fernbleiben noch die Leistungserbringung verweigern. Über Zweifelsfälle entscheidet die Prüfungskommission.

Ich möchte Sie daher ausdrücklich bitten, die Schülerinnen und Schüler hierauf hinzuweisen.

2. Funktion der Prüfungsnote als Bedingung für das Bestehen der Prüfung

Aus der Verfügung Nr. 42/2021 ergibt sich, dass für die Abschlüsse im Schuljahr 2020/21 Mindestleistungen in den Prüfungen keine Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung sind. Die §§ 15 und 16 Oberschul-VO finden somit keine Anwendung. Eine Änderung der Verordnung ist hierfür nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

3. Täuschung und Behinderung der Prüfung

Der oben genannte Grundsatz führt allerdings dazu, dass Prüflinge, die einen Täuschungsversuch begehen, zwar die Prüfungsnote „ungenügend“ erhalten, diese Note aber nicht in die Bewertung eingeht. Es gilt § 5 Abs. 1 PrüfV Sek. I: „Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten.“

Der Abschluss wird dadurch nicht gefährdet, sofern er aufgrund der in der Jahrgangsstufe erbrachten unterrichtlichen Leistung in diesem Fach vergeben werden kann.

Etwas Abweichendes kann nur dann gelten, wenn der Prüfling die Prüfung so behindert, dass für ihn oder andere die Ernsthaftigkeit der Prüfungsteilnahme nicht mehr gegeben ist. § 5 Abs. 2 PrüfV Sek. I legt fest: „Behindert ein Prüfling die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.“

4. Dokumentation der Note der Prüfungsleistung im Abschlusszeugnis

Die Noten der Prüfungsleistungen werden im Schuljahr 2020/21 nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Schüler:innen, die die Gesamtnote eines Faches durch die Note der Prüfungsleistung verbessern, profitieren durch die im Zeugnis ausgewiesene bessere Gesamtnote. Schüler:innen, die die Gesamtnote eines Faches durch die Note der Prüfungsleistung nicht verschlechtern, profitieren dadurch, dass die schlechtere Note der Prüfungsleistung nicht ausgewiesen wird.

5. Prüfungsleistungen als Kriterium für die Zulassung zu berufsbildenden Bildungsgängen

§ 5 der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule legt Noten der Prüfungsleistungen als Zulassungskriterium zugrunde. Da die Noten der Prüfungsleistung

im Schuljahr 2020/21 nicht ausgewiesen werden, werden ebenfalls für die Bewerber:innen zur Zweijährigen Höheren Handelsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Oberschule oder einen berufsbildenden Bildungsgang oder einen Bildungsgang der Schulen für Erwachsene mit dem Mittleren Schulabschluss abschließen, anstelle der Prüfungsleistungen die Gesamtnoten berücksichtigt.

Unabhängig von diesen Regelungen ist es das Ziel, dass Schülerinnen und Schüler die Chance erhalten, mit ihrer Prüfungsleistung weniger gute Vornoten für den mittleren Schulabschluss zu verbessern. Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass der Fokus in der Curricula-Vermittlung bis zu den Prüfungen des mittleren Schulabschlusses vornehmlich auf der Vermittlung von prüfungsrelevanten Wissen liegen sollte. In Zweifelsfragen sprechen Sie sich bitte mit mir oder der zuständigen Schulaufsicht ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lars Nelson